KAIB, GALLDIKS UND PARTNER
STEUERBERATER & WIRTSCHAFTSPRÜFER

www.stb-kgp.de

Ihr Magazin rund um unsere Kanzlei und ausgewählte Fachthemen | Ausgabe 1/2024

ZWISCHENBILANZ

Steuerliche Besonderheiten bei Immobilien: WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Immobilien sind eine der beliebtesten Anlageformen und bieten vielfältige steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Im Folgenden möchten wir uns auf die spezifischen steuerlichen Besonderheiten konzentrieren, die im Zusammenhang mit Immobilien relevant sind. Diese Tipps und Hinweise können Ihnen helfen, Ihre Steuerlast zu minimieren und Ihre Immobilieninvestitionen optimal zu gestalten.

1. Abschreibungen bei Immobilien

Ein zentraler Punkt der steuerlichen Behandlung von Immobilien sind die Abschreibungen. Für Gebäude im Privatvermögen beträgt die lineare Abschreibung jährlich 2 % der Anschaffungskosten. Bei einem Gebäude, das vor 1925 fertiggestellt worden ist, erhöht sich die Abschreibung auf 2,5 %, bei Fertigstellung nach 2022 auf 3 %. Bei gewerblichen Immobilien oder solchen, die zur Erzielung von Einkünften genutzt werden, können höhere Abschreibungssätze gelten. Besonders interessant sind die Sonderabschreibungen für energetische Sanierungen, die bis zu 10 % pro Jahr betragen können.

2. Denkmalschutzabschreibungen

Investitionen in denkmalgeschützte Gebäude bieten attraktive steuerliche Vorteile. Sanierungskosten können bei vermieteten denkmalgeschützten Immobilien über 12 Jahre verteilt abgeschrieben werden, und zwar 8 Jahre lang mit 9 % und weitere 4 Jahre mit 7 %. Bei selbstgenutzten Immobilien können die Sanierungskosten über 10 Jahre hinweg zu 9 % jährlich abgesetzt werden. Diese Abschreibungen können zu erheblichen Steuerersparnissen führen.

3. Abschreibung für Abnutzung (AfA) bei Neubauten

Bei Neubauten können zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten genutzt werden. So ist es beispielsweise möglich, in den ersten vier Jahren nach Fertigstellung Sonderabschreibungen von bis zu 5 % jährlich in Anspruch zu nehmen, sofern die Immobilie bestimmten energetischen Standards entspricht. Dies bietet einen erheblichen steuerlichen Vorteil und fördert gleichzeitig energieeffizientes Bauen.

4. Spekulationsfrist bei Immobilienverkäufen

Ein wichtiger Aspekt bei der Veräußerung von Immobilien ist die Spekulationsfrist. Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien im Privatvermögen sind steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf mehr als zehn Jahre liegen. Bei einer Veräußerung innerhalb dieser Frist unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer. Eine steuerfreie Ausnahme gilt, wenn die Immobilie im Jahr des Verkaufs und den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

5. Steuerliche Behandlung von Vermietungseinkünften

Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien sind steuerpflichtig und müssen in der Steuererklärung angegeben werden. Von den Mieteinnahmen können jedoch zahlreiche Werbungskosten abgezogen werden, wie beispielsweise Zinsen für Immobilienkredite, Instandhaltungs- und Renovierungskosten sowie Abschreibungen. Durch eine geschickte Gestaltung können die steuerlichen Belastungen somit deutlich reduziert werden.

6. Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Immobilien

Bei der Übertragung von Immobilien im Rahmen von Erbschaften oder Schenkungen sind steuerliche Freibeträge und Bewertungsmethoden zu beachten. Für nahe Angehörige wie Ehepartner und Kinder gelten hohe Freibeträge, die eine steuerfreie Übertragung ermöglichen können. Zudem kann der steuerliche Wert von Immobilien durch bestimmte Bewertungsmethoden wie das Ertragswertverfahren oder das Vergleichswertverfahren beeinflusst werden. Für ein selbstgenutztes Familienheim sieht das Gesetz unter Umständen eine vollständige Steuerbefreiung vor. Bei vermieteten Immobilien beträgt der steuerfreie Abschlag immerhin 10 %. Auch eine lebzeitige Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt kann steuerlich durchaus vorteilhaft sein.

7. Steuerliche Förderung bei energetischen Sanierungen

Seit 2020 gibt es steuerliche Anreize für energetische Sanierungen an selbstgenutzten Immobilien. 20 % der Sanierungskosten, maximal jedoch 40.000 Euro pro Objekt, können über drei Jahre verteilt von der Steuer abgesetzt werden. Diese Förderung gilt für Maßnahmen wie die Dämmung von Wänden, Erneuerung von Fenstern und Türen oder den Austausch von Heizungsanlagen.

Fazit

Die steuerlichen Besonderheiten im Bereich Immobilien bieten zahlreiche Möglichkeiten zur Optimierung Ihrer Steuerlast. Ob durch Abschreibungen, spezielle Förderungen oder die geschickte Gestaltung von Verkaufs- und Übertragungsprozessen – eine fundierte steuerliche Beratung ist hierbei unerlässlich. Unser Team steht Ihnen mit Expertise und Erfahrung zur Seite, um das Beste aus Ihren Immobilieninvestitionen herauszuholen.

Schon GEWUSST?

Was verdienen die oberen 10 %?

Ab einem Nettoeinkommen von 3.160 Euro dürfen sich Singles zu den reichsten 18,5 Prozent zählen. Mit 3.700 Euro netto gehören sie zu den einkommensreichsten zehn Prozent – und ab 5.270 Euro netto sogar zu den reichsten drei Prozent. (Stand 2023)

WAS VERDIENT EIN GUTER INFLUENCER IM MONAT?

Die Influencer, die zwischen 1.000 und 10.000 Follower auf Instagram haben, verdienen im Durchschnitt 10 bis 100 US-Dollar pro Post. Das Pricing für einen Beitrag von Makro-Influencern (100.000 bis 1 Mio. Follower) liegt im Durchschnitt zwischen 5.000 und 10.000 US-Dollar.

* * *

WOMIT KANN MAN EFFEKTIV DIE STEUERLAST REDUZIEREN?

Die meisten Steuern lassen sich durch Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen reduzieren. Bis zu 20 Prozent (max. 4.000 Euro) der angefallenen Aufwendungen pro Steuerjahr können von den bereits gezahlten Steuern abgezogen werden. (Stand 2023)

Wie viele Deutsche zahlen keine Einkommensteuer?

Insgesamt zahlen rund 30 Prozent der Erwachsenen in Deutschland keine Einkommensteuer. Dazu zählen sieben Millionen Rentner sowie Auszubildende, Studenten, geringfügig Beschäftigte und Arbeitslose.

In welchem Land gibt es keine Steuern?

Monaco ist ein Land, in dem es überhaupt kein Steuersystem gibt. Es ist einer der attraktivsten Orte zum Leben, aber es lohnt sich zu bedenken, dass es auch einer der teuersten Orte der Welt ist. Sie zahlen keine Steuern, aber Sie zahlen eine Menge für einfache Dinge.

Amazon, Ebay & Co.

Was Sie als Verkäufer wissen sollten

AB 31.01.2024 ERSTMALIGE MELDUNGEN FÜR 2023 AN DIE STEUERBEHÖRDEN

Plattformbetreiber wie Amazon, Ebay, Airbnb & Co. sind ab dem Jahr 2023 verpflichtet, für jeden Anbieter / Verkäufer steuerrelevante Daten zu sammeln und an die Finanzbehörden zu melden. Rechtsgrundlage hierfür ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG), welches am 20.12.2022 vom deutschen Gesetzgeber verabschiedet wurde und die sogenannte DAC7-Richtlinie der EU umsetzt.

Welche Plattformen sind meldepflichtig?
Meldepflichtig sind digitale Plattformen, bei denen Verträge zwischen Anbieter und Kunden auf elektronischem Wege abgeschlossen werden. Unternehmensinterne Online-Shops sind nicht von der Meldepflicht betroffen. Plattformen, auf denen lediglich Verträge angebahnt werden (wie z. B. kleinanzeigen.de, soweit die Zahlung nicht über das Portal erfolgt), sind ebenfalls nicht meldepflichtig; dies gilt auch für Online-Bezahldienste wie Paypal, Preisvergleichsseiten (z. B. idealo) oder Jobbörsen (z. B. Indeed, Stepstone etc).

Alle EU-Plattformen sind meldepflichtig. Plattformbetreiber, die im Nicht-EU-Raum sitzen, sind ebenfalls meldepflichtig, soweit sie Anbietern aus dem EU-Raum Zugang zur Plattform gewähren. Ausgenommen sind ausländische Plattformbetreiber, soweit die Sitz-Länder mit den EU-Mitgliedsstaaten einen automatisierten Informationsaustausch vereinbart haben.

Welche Tätigkeiten sind meldepflichtig?
Zu den meldepflichtigen Leistungen gehören:
- Verkäufe von Waren über Amazon, Ebay etc.
- Erbringung von Dienstleistungen, z. B. Handwerkerleistungen, Freelance-Plattformen
- Vermietung von Immobilien über Airbnb, FeWoDirekt etc.
- Vermietung von Verkehrsmitteln über Moia etc.

Welche Anbieter-Daten werden gesammelt?
Die meldepflichtige Plattform hat für jeden Anbieter folgende Daten zu sammeln:
- Name, Anschrift, Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (soweit vorhanden)
- Anzahl der Transaktionen in jedem Quartal des Kalenderjahres
- Vergütungen, die der Anbieter erhalten hat
- Gebühren, Provisionen und Steuern, die der Plattformbetreiber einbehalten hat

Unter welchen Voraussetzungen erfolgt keine Meldung von Anbieter-Daten?
Eine Meldung muss nicht erfolgen, soweit der jeweilige Anbieter folgende Grenzen innerhalb des relevanten Meldejahres nicht überschritten hat:
- 30 Transaktionen oder
- 2.000,00 EUR Vergütung gesamt

Beispiel 1: Anbieter A verkauft über Amazon Schmuck. Im Jahr 2023 hat A insgesamt 40 Transaktionen über Amazon abgewickelt und eine Gesamtvergütung in Höhe von 1.500,00 EUR erzielt.
Ergebnis: Amazon muss die Daten von A melden, weil A mehr als 30 Transaktionen durchgeführt hat.

Beispiel 2: Anbieter B verkauft über Ebay Sammlerstücke. Im Jahr 2023 hat B insgesamt 10 Transaktionen durchgeführt und einen Gesamterlös von 2.500,00 EUR erzielt.
Ergebnis: Ebay muss die Daten von B melden, weil B mehr als 2.500,00 EUR Vergütung erzielt hat, auch wenn die Anzahl der Transaktionen unter 30 lag.

Wann ist die Meldung für das Kalenderjahr 2023 von den Plattformbetreibern zu machen?
Die Meldung ist für deutsche Plattformbetreiber bis Ende März 2024 beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen; Plattformbetreiber aus anderen EU-Staaten müssen die Meldung bei der jeweils zuständigen Steuerbehörde einreichen. Innerhalb der EU erfolgt ein Datenaustausch.

Weitere Pflichten des Plattformbetreibers, insbesondere Identifizierungspflicht
Neben der Pflicht, die meldepflichtigen Daten zu sammeln und zu melden, haben Plattformbetreiber zudem die Pflicht, die Ansässigkeit des Anbieters, also den Sitz bzw. den Wohnsitz des Anbieters zu überprüfen (Identifizierung).

Darüber hinaus muss der Plattformbetreiber die meldepflichtigen Anbieter über die erhobenen und gemeldeten Daten informieren.
Soweit der Plattformbetreiber relevante Daten vom Anbieter nicht erhält, ist er verpflichtet, den Anbieter maximal zweimal zu bitten, die Daten zu vervollständigen. Kommt der Anbieter dieser Verpflichtung endgültig nicht nach, hat der Plattformbetreiber das Konto zu sperren. Vergütungen dürfen an den Anbieter nicht mehr ausgezahlt werden.

Welche Folgen können sich bei Anbietern aufgrund der Meldung nach PStTG ergeben?
Durch die automatisierte Meldung können die Erlöse der Anbieter sehr schnell ausgewertet und an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet werden. Angesichts der in den letzten Jahren rasant gestiegenen Erlöse im Bereich der digitalen Plattformen, hat die Finanzverwaltung ein großes Interesse an diesen Daten. Vor Einführung des PStTG mussten Plattformbetreiber lediglich aufgrund von Einzelanfragen der Finanzämter entsprechende Anbieter-Daten herausgeben. Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) erfolgt nun eine vollständige, anlasslose Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden.

Auswertung der Anbieterdaten im Rahmen des Besteuerungsverfahrens
Die Finanzämter werden aufgrund der gemeldeten Daten sicherlich vermehrt Anfragen bei den betroffenen Steuerpflichtigen stellen und die im Rahmen der Steuererklärungen gemeldeten Daten überprüfen. Insbesondere werden die Finanzämter prüfen, ob eine gewerbliche Tätigkeit des jeweiligen Anbieters vorliegt.

Wann ist der Verkauf von Gegenständen über Amazon, Ebay & Co. gewerblich?
Wer einmalig den Dachboden entrümpelt und Gegenstände verkauft, ist noch kein gewerblicher Händler und daher mit den Einnahmen nicht steuerpflichtig.
Wer jedoch regelmäßig und über einen längeren Zeitraum Gegenstände über Internet-Plattformen verkauft, handelt gewerblich und ist daher steuerpflichtig. Soweit Neuware verkauft wird, liegt ebenfalls eine gewerbliche Tätigkeit vor. Gewerblich ist auch der Verkauf von selbst hergestellten Artikeln.

Ist auch der Verkauf von privaten Gegenständen steuerlich relevant?
Auch wenn der gelegentliche Verkauf von privaten Gegenständen keine gewerbliche Tätigkeit darstellt, kann der Verkauf steuerlich relevant sein. Denn der Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft ist ebenfalls steuerpflichtig. Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt immer dann vor, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf eines Gegenstandes weniger als 1 Jahr liegt. Hier ist der erzielte Gewinn jedoch erst dann steuerpflichtig, wenn der Gewinn aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr über 600,00 EUR liegt.

Empfehlungen für Anbieter
Steuerpflichtige, die über Amazon, Ebay, Airbnb oder ähnliche Internet-Plattformen Waren oder Dienstleistungen anbieten, müssen sich ab 2024 auf verstärkte Nachfragen des Finanzamtes für das Jahr 2023 einstellen.
Daher sollte dieser Steuerpflichtige folgende Unterlagen aufbewahren:
- erhaltene Verkaufsvergütungen für die einzelnen über Ebay & Co. verkauften Gegenstände
- gezahlte Gebühren, Provisionen etc., die die Plattform einbehalten hat
- ursprüngliche Anschaffungskosten der jeweiligen Gegenstände (ggf. Schätzung)

Wer schon weiß, dass er die Grenze von 30 Transaktionen im Jahr 2023 überschritten hat und auch mehr als 2.500,00 EUR Gewinn erzielt hat, sollte seinen Steuerberater alsbald informieren und ggf. eine Gewerbeanmeldung – rückwirkend für 2023 oder früher – bei der zuständigen Gemeinde einreichen.
Denn wenn über die Meldedaten der Plattformbetreiber entdeckt wird, dass eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, drohen neben Steuernachzahlungen auch Bußgelder.

Ausweitung auf Jahre vor 2023 bei begründetem Verdacht auf Steuerverkürzung
Steuerpflichtige, die seit Jahren über Internet-Plattformen eine größere Anzahl von Transaktionen durchführen und deren Daten für das Jahr 2023 erstmalig an die zuständigen Finanzämter gemeldet wurden, müssen damit rechnen, dass auch die Vorjahre 2022 und früher überprüft werden. Denn seit dem BFH-Urteil vom 16.05.2013 (Az. II R 15/12) sind Plattformbetreiber verpflichtet, Stamm- und Transaktionsdaten der Anbieter auf Einzelanfrage des Finanzamtes herauszugeben. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass bei einer größeren Transaktionsanzahl im Jahre 2023 das zuständige Finanzamt auch die Einzelanfrage für Vorjahre beim Plattformbetreiber stellt.

Mögliche Folgen außerhalb der Besteuerung
Steuerpflichtige, die mangels regelmäßiger Einkünfte staatliche Unterstützungsleistungen erhalten und über Internet-Plattformen einen nicht unerheblichen Gewinn erzielen, sollten sich rechtlich beraten lassen. Denn die Finanzbehörden sind aufgrund § 31 AO verpflichtet, der Agentur für Arbeit sowie den Sozialversicherungsträgern Auskünfte über Einkünfte zu erteilen.

FABIAN KLEE

Fachberater für Heilberufe

Fabian, seit Mitte 2023 darfst du dich Fachberater im Gesundheitswesen nennen. Wie kommt man an einen solchen Titel?
Fabian Klee: Der Fachberater ist eine Zusatzqualifikation, die vom deutschen Steuerberaterverband verliehen wird. Um diese zu erlangen, habe ich im Zeitraum von Oktober 2022 bis März 2023 im Rahmen einer Blended-Learning-Fortbildung, also teilweise Selbststudium, teilweise E-Learning-Vorträge und teilweise Lehrgänge vor Ort in Berlin, die benötigten Kenntnisse erlangt und anschließend 2 Prüfungen beim Steuerberaterverband abgelegt.

Was war der Grund für die Entscheidung, sich nochmal ans Lernen zu begeben?
Fabian Klee: Letztendlich haben wir uns bei Kaib, Galldiks und Partner das Ziel gesetzt, unseren Mandanten eine vollumfängliche steuerliche Beratung bieten zu können. Wir wollen unseren Schwerpunkt nicht auf eine bestimmte Berufsgruppe fixieren, sondern weiterhin als Allrounder agieren. Gleichzeitig wollen wir jedoch durch die Zusatzqualifikationen der Berufsträger dazu beitragen, das Fachwissen in einzelnen Bereichen zu vertiefen und so noch besser aufgestellt zu sein. Marc Brocksieper hat daher bereits vor einigen Jahren den Fachberater für Unternehmensnachfolge gemacht und ist zusätzlich noch zertifizierter Testamentsvollstrecker. Susanne Scherff hat die Prüfungen zur Fachberaterin für internationales Steuerrecht erfolgreich absolviert. So können wir mittlerweile eine Vielzahl von Spezialthemen abdecken.

Es gibt noch andere Fachberaterbereiche. Wieso hast du dich für den Bereich Gesundheitswesen entschieden?
Fabian Klee: Das hatte zwei Gründe. Zum einen, weil der Gesundheitssektor in Deutschland an Bedeutung gewinnt, aktuell einen Wandel erlebt und auch hinter den Kulissen für Investoren interessant ist. Hier ein tieferes Verständnis für einzelne Prozesse zu erlangen, war für mich hochinteressant.
Zum anderen, weil ich selbst einige Mandate im Gesundheitssektor betreue und dies die Chance war, für diese Mandantengruppe eine noch bessere Beratung und Betreuung bieten zu können.

Worin besteht denn der Mehrwert für die Mandanten?
Fabian Klee: Durch die fachliche Zusatzqualifikation, welche ich durch jährlich zu absolvierende Pflichtfortbildungen immer aktuell halten muss, konnte ich das Wissen, welches sich vorher im gesundheitsrechtlichen Bereich lediglich auf den steuerlichen Part beschränkte, erweitern. So sind nun Grundkenntnisse in Bereichen des Medizinrechts hinzugekommen, die wiederum auch Konsequenzen für steuerliche Aspekte haben und so die steuerliche Beratung einfacher machen. Eventuelle Fallstricke können so frühzeitig vermieden werden. Durch die entsprechenden neuen Kenntnisse ist somit eine umfangreichere Beratung möglich.

Steuerliche Auswirkungen VON LEBENS-EREIGNISSEN

Heiraten, ein Baby bekommen oder ein Haus kaufen; die eigene Firma gründen und eine Erbschaft antreten. Dies sind bedeutsame Meilensteine in einem Leben, die man nicht zwangsläufig sofort mit steuerlichen Aspekten in Verbindung bringt, die aber zum Teil erhebliche steuerliche Auswirkungen haben.

Jedes Mal, wenn ein wichtiges Lebensereignis eintritt – im Folgenden wollen wir drei bedeutende Lebensereignisse beleuchten - sollten Sie sich die daraus resultierenden steuerlichen Auswirkungen vor Augen führen und im Zweifel mit Ihrem Steuerberater darüber reden. Wie z. B. über …

Jens Friedmann
Dipl.-Kaufmann, Steuerberater

… HOCHZEIT

Das Zusammenleben als Ehepaar, oder alternativ in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, hat vielfältige steuerliche Konsequenzen.

Direkt im Anschluss an die Heirat ändern sich die **Steuerklassen**. Beide Ehepartner werden automatisch in die Steuerklasse 4 eingestuft. Aktiv können sich Ehepartner für die Steuerklassenkombination 3/5 entscheiden und müssen dies beim zuständigen Finanzamt beantragen. Sofern ein Ehepartner deutlich mehr als der andere verdient, wird unterjährig durch die Steuerklassenkombination 3/5 ein Liquiditätsvorteil (insgesamt geringerer Lohnsteuerabzug), durch einen geringeren Steuer-Einbehalt (Steuerklasse 3) auf das hohe Gehalt und einen höheren Steuer-Einbehalt (Steuerklasse 5) auf das niedrigere Gehalt erzielt.

Alternativ zum Lohnsteuerklassenwechsel steht Ehepartnern im Rahmen der Einreichung der jährlichen Steuererklärung das sogenannte **Ehegattensplitting** (die steuerliche Zusammenveranlagung) zur Verfügung. Hierfür werden zunächst die zu versteuernden Einkommen von Ehemann und Ehefrau zusammengerechnet und dann halbiert (gesplittet). Auf das „halbierte" Familieneinkommen wird die Einkommensteuer berechnet, die dann schließlich wieder verdoppelt wird. Insofern wird hierdurch die Progression (höherer Steuersatz bei höherem Einkommen) abgemildert.

Gleichzeitig können Ehepartner den für Kapitalerträge geltenden **Sparerpauschbetrag** von 1.000 Euro pro Jahr und Person untereinander aufteilen und – gerade jetzt in der Phase mit positiven Spar-/Tagesgeldzinsen – davon profitieren. Mitteilungen an die jeweiligen Banken können bequem auch über das Online-Banking erfolgen. Der Sparerpauschbetrag stellt Kapitalerträge bis zu einem Betrag von 1.000 Euro pro Jahr und Person steuerfrei.

Familienversicherung: Wer Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, kann seinen Ehegatten sowie Kinder beitragsfrei mitversichern. Die mitzuversichernden Angehörigen dürfen dann jedoch nicht selbst krankenversicherungspflichtig sein, das Gesamteinkommen darf dann 538 Euro/Monat (Stand: 1/2024) nicht überschreiten.

Auch im Rahmen der **Schenkungsteuer** profitieren Ehepartner von deutlich höheren schenkungsteuerlichen Freibeträgen (Freibetrag 500.000 EUR) und der Möglichkeit, das sogenannte Familienwohnheim (selbst bewohntes Wohneigentum) schenkungsteuerfrei untereinander zu übertragen.

Neben den steuerlichen Konsequenzen gibt es aber auch erhebliche rechtliche Folgen:

Vermögen und Schulden: Durch die Heirat im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft selbst entstehen grundsätzlich keine Vermögensverschiebungen. Jeder behält das Vermögen, dass er bei Eheschließung hatte, für sich allein. Auch während der Ehe erfolgt der Vermögensaufbau grundsätzlich getrennt. Einen Ausgleich für Ungleichheiten bei Vermögenszuwächsen während der Ehe gibt es erst bei Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod. Die Trennung der Vermögensmassen bedeutet auch, dass ein Ehegatte nicht für Schulden des anderen Ehegatten haftet, die dieser allein aufgenommen oder verursacht hat.

Beschränkungen bei Geschäften: Eine Folge der Zugewinngemeinschaft ist die Beschränkung, dass ein Ehegatte, wenn er über sein Vermögen als Ganzes verfügen will, hierfür die Zustimmung des anderen Ehegatten benötigt. Wenn größere Vermögenswerte wie zum Beispiel Unternehmen oder Immobilien, die ganz wesentlich das Vermögen eines Ehegatten ausmachen, veräußert werden sollen, sollte die Zustimmung des Ehegatten im (notariellen) Vertrag nicht fehlen.

… FAMILIENZUWACHS – KINDER

Mit der Geburt eines Kindes haben Eltern Anspruch auf **Kindergeld**. Das Kindergeld wird auf Antrag gezahlt und längstens sechs Monate rückwirkend gezahlt. Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt und ist unabhängig vom Einkommen der Eltern. Aktuell beträgt das Kindergeld pro Kind jeweils 250 EUR.

Alternativ zum Kindergeld prüft das Finanzamt im Rahmen der jährlichen Steuererklärung und einer Günstigerprüfung, ob der sogenannte **Kinderfreibetrag** und Freibetrag für Betreuung und Erziehung (9.312 Euro p.a. für Ehepartner – Stand 1/2024) eine höhere steuerliche Entlastung bewirkt als das bereits ausgezahlte Kindergeld. Die steuerlich günstigere Alternative wird seitens des Finanzamtes „von Amts wegen" (kein Antrag nötig) berücksichtigt.

Elterngeld ist eine finanzielle Unterstützung für Eltern in Deutschland, die nach der Geburt ihres Kindes ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken, um sich um das Kind zu kümmern. Das Basiselterngeld gleicht das fehlende Einkommen aus, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen. Gemeinsam stehen den Eltern insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und dadurch Einkommen wegfällt. Mindestens zwei Monate kann ein Elternteil für sich in Anspruch nehmen, während alleinerziehende Eltern die vollen 14 Monate beanspruchen können.

Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes erhalten werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit Elterngeld-Plus zu beziehen. Dabei halbiert sich das Elterngeld, gleichzeitig verdoppelt sich die Bezugsdauer. Das Elterngeld berechnet sich anhand des bis dato bezogenen Einkommens. Das Mindestelterngeld beträgt monatlich 300 Euro, maximal werden 1.800 Euro gezahlt.

Kinderbetreuungskosten für z. B. Kita oder eine Tagesmutter können mit 2/3 der Kosten (höchstens bis 4.000 EUR je Kind) steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt ausschließlich für die eigenen bzw. Pflegekinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersgrenze gilt nicht, wenn das Kind sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst versorgen kann. *Nicht abzugsfähige* Kosten stellen dabei Aufwendungen für Verpflegung, Sport, Freizeitaktivitäten und Nachhilfe dar.

Für volljährige Kinder (bis zum 25. Lebensjahr), die sich in Ausbildung befinden und nicht im Haushalt der Eltern leben, kann zusätzlich ein **Ausbildungsfreibetrag von 1.200 EUR** in Anspruch genommen werden.

Eine weitere steuerliche Förderung von Kindern erhalten Eltern im Rahmen des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende; gleichzeitig gibt es über die dargestellten Altersgrenzen hinaus steuerliche Entlastungen für behinderte Kinder.

Zuschüsse vom Arbeitgeber sind steuerfrei: Spätestens im Kindergarten fallen für die Eltern erste Ausgaben für die Kinderbetreuung an. Viele nutzen aber bereits davor eine Tagesmutter oder Kinderkrippe. Solange das Kind noch nicht eingeschult ist, kann der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen monatlichen Zuschuss für die Kinderbetreuung zukommen lassen, der steuer- und sozialversicherungsfrei ist. Allerdings muss der Zuschuss zusätzlich zum normalen Arbeitslohn gezahlt und zweckgebunden für die Kinderbetreuung außerhalb des eigenen Haushalts verwendet werden. Betreuen Angehörige die Kinder, muss der Arbeitgeberzuschuss versteuert werden.

Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes: Sind für das Kind Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung zu zahlen, lassen sich diese ebenfalls als Sonderausgaben der Eltern absetzen. Und zwar so lange, wie für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind oder die Eltern die Versicherungsnehmer sind.

… ERBSCHAFT BEI EHEGATTEN

Grundsätzlich gilt die gesetzliche Erbfolge (§§ 1924 bis 1936 Bürgerliches Gesetzbuch), sofern keine letztwillige Verfügung wie ein Testament oder Erbvertrag vorliegt. Die Erben sind in unterschiedliche Ordnungen aufgeteilt. Neben den Erben 1. (Kinder), 2. (Eltern, Geschwister) oder der 3. (Großeltern, Onkel) Ordnung ist auch der *überlebende Ehegatte ein gesetzlicher Erbe*. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch besteht.

Für die Höhe des Ehegattenerbteils ist von Bedeutung, ob und welche Verwandten des Verstorbenen (z. B. Kinder) erben und in welchem Güterstand die Eheleute während der Ehe gelebt haben. Gesetzlicher Güterstand ist die Zugewinngemeinschaft. Anstelle der Zugewinngemeinschaft können die Ehegatten durch Ehevertrag auch einen anderen Güterstand (Gütertrennung bzw. Gütergemeinschaft) vereinbaren.
Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

Beispiel: Wenn der Güterstand der **Zugewinngemeinschaft** durch den Tod eines Ehegatten beendet und die Ehe zwei Kinder hervorgebracht hat, erbt der überlebende Ehegatte zu einem Viertel; darüber hinaus erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein weiteres Viertel der Erbschaft, zum Ausgleich des Zugewinns. Somit erbt in Summe der Ehegatte die Hälfte; die beiden Kinder jeweils zu einem Viertel.

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer: Vermögensverschiebungen zu Lebzeiten oder im Todesfall, die ohne Gegenleistung erbracht werden, unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Dies gilt grundsätzlich auch für Verheiratete. Während Nichtverheiratete lediglich einen Freibetrag i.H.v. 20.000 Euro für Schenkungen und Erbschaften haben und darüber hinaus gehende Zuwendungen mit Steuersätzen zwischen 30 und 50 Prozent zu versteuern sind, haben Ehegatten einen persönlichen Freibetrag von 500.000 Euro und werden für Erwerbe darüber hinaus „lediglich" mit Steuersätzen zwischen 7 und 30 Prozent belastet.

Außerdem steht Ehegatten im Todesfall u. U. zusätzlich noch ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 Euro zu.

Steuerfrei – unabhängig von dessen Größe und Wert – wird im Rahmen der Erbschaft das selbst genutzte **„Familienheim"** gestellt, sofern der Ehegatte es nach dem Erbe 10 Jahre (weiter) selbst bewohnt.

Ehegattentestament: Nur Ehegatten ist es rechtlich gestattet, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Das gängige Ehegattentestament ist das sogenannte „Berliner Testament", bei dem sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben einsetzen und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben des Letztversterbenden. Im Detail ist dieses klassische Berliner Testament durchaus komplex. Insbesondere das „Ob" und „Wie" einer Bindungswirkung und die daran gekoppelte Möglichkeit des länger lebenden Ehegatten, das Testament vor dem zweiten Erbfall noch zu ändern, sollte sorgfältig geprüft und entsprechend formuliert werden.

FAZIT

Lebensereignisse wie Heirat, Geburt eines Kindes und Erbschaft haben nicht nur persönliche, sondern auch steuerliche Auswirkungen. Eine sorgfältige steuerliche Planung kann dazu beitragen, Steuern zu sparen und finanzielle Vorteile zu maximieren. Zögern Sie nicht, sich bei Fragen zu diesen Themen an uns zu wenden.

REFORM DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS

Zum 01.01.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um eine umfassende Reform des Personengesellschaftsrechts, insbesondere für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

Nachfolgend eine (nicht abschließende) Auswahl relevanter Änderungen:

- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) war eine sog. Außen-GbR, also eine Gesellschaft, die als Vertragspartei am Rechtsverkehr teilnimmt, bereits rechtsfähig. Eben das wurde nun gesetzlich klargestellt und es wird künftig zwischen der rechtsfähigen und der nicht rechtsfähigen GbR unterschieden.
- Es wurde ein Gesellschaftsregister eingeführt. Eine GbR kann sich bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, eintragen lassen. Durch den Zusatz „eGbR“ wird die Eintragung im Rechtsverkehr erkennbar.
- Ein Eintrag ist gesetzlich zwar nicht verpflichtend, faktisch gibt es allerdings einen Eintragungszwang, da eine GbR im Handelsregister (z. B. als Gesellschafter) oder im Grundbuch (damit bei Grundstücksübertragungen) nur eingetragen werden kann, wenn sie zuvor im Gesellschaftsregister erfasst wurde. Darüber hinaus werden z. B. Umwandlungsmöglichkeiten (z. B. Verschmelzung) nur der eGbR eröffnet.
- Die Eintragung hat sog. Publizitätswirkung. D.h. Dritte können auf die Richtigkeit vorhandener Registereintragungen (z. B. der dort eingetragenen Gesellschafterstellung oder der Vertretungsbefugnis) vertrauen.
- Für die eGbR besteht eine Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister. Der (mittelbar) wirtschaftlich Berechtigte ist damit zwingend dem Transparenzregister zu melden.
- Das Gesamthandsprinzip, also die Annahme von Eigentum der Gesellschafter zur gesamten Hand, ist mit dem MoPeG entfallen. Neu ist, dass die GbR selbst Gesellschaftsvermögen hat. Damit sind die Anteile an einer (e)GbR selbst erstmals übertragbar.
- Als Regelfall wurde die Abstimmung nach Beteiligungsverhältnissen normiert. Bislang erfolgte ohne zusätzliche gesellschaftsvertragliche Regelungen eine Abstimmung nach Köpfen.
- Das Ausscheiden eines Gesellschafters führte in der Vergangenheit grundsätzlich zur Auflösung der GbR. Nun wächst der Anteil der anderen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile zueinander an. Beim Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters wächst das Vermögen beim verbleibenden Gesellschafter an. Damit wird die GbR ohne Liquidation beendet.
- Auch der Tod eines Gesellschafters führte früher dem Grunde nach zur Auflösung der Gesellschaft. Hier kommt es künftig zu einer Anwachsung bzw. ist der Gesellschaftsanteil vererblich, soweit dies im Gesellschaftsvertrag so vereinbart wird.

Fazit: Mit dem MoPeG wurde der rechtliche Rahmen für Personengesellschaften ein stückweit vereinheitlicht, was allerdings mit einer deutlichen Zunahme an Bürokratie verbunden ist.

Gerade die Eintragungs- und Publizitätspflicht in Zusammenhang mit grundbesitzenden GbRs dürfte für eine Vielzahl von Gesellschaften relevant werden.

REDUZIERUNG DER NUTZUNGSDAUER FÜR ABSCHREIBUNGEN BEI IMMOBILIEN:
Aktuelle Rechtsprechung und steuerliche Chancen

Die Abschreibung von Immobilien ist ein zentraler Bestandteil der steuerlichen Planung für Eigentümer und Investoren. Insbesondere die Frage nach der Nutzungsdauer, über die die Kosten einer Immobilie abgeschrieben werden, spielt hierbei eine entscheidende Rolle.

Was bedeutet Nutzungsdauer bei Abschreibungen?

Die Nutzungsdauer bezeichnet den Zeitraum, über den die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes steuerlich abgeschrieben werden können. Im Allgemeinen wird bei Immobilien von einer linearen Abschreibung ausgegangen, die eine Nutzungsdauer von 50 Jahren (entspricht 2 % Abschreibung pro Jahr) unterstellt. Es gibt jedoch verschiedene Faktoren, die eine kürzere Nutzungsdauer rechtfertigen können und somit höhere Abschreibungen ermöglichen.

Gesetzliche Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung

Laut § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können Gebäude in der Regel mit 2 % pro Jahr abgeschrieben werden. Dies entspricht einer Nutzungsdauer von 50 Jahren. Allerdings gibt es unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer anzusetzen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Gebäudes aufgrund besonderer Umstände erheblich kürzer ist.

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und verschiedener Finanzgerichte hat in den letzten Jahren die Voraussetzungen für eine kürzere Abschreibungsdauer weiter präzisiert. Insbesondere wurde entschieden, dass eine kürzere Nutzungsdauer dann anerkannt werden kann, wenn der Steuerpflichtige durch ein Gutachten nachweist, dass die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Gebäudes tatsächlich geringer ist als die gesetzliche Regeldauer.

Gutachten zur Feststellung der Nutzungsdauer

Ein wesentlicher Punkt in der Argumentation für eine kürzere Nutzungsdauer ist die Vorlage eines Gutachtens. Ein solches Gutachten sollte von einem sachverständigen Dritten erstellt werden und detaillierte Angaben über den baulichen Zustand, die Restnutzungsdauer und die wirtschaftliche Lebensdauer des Gebäudes enthalten. Die Finanzämter sind angehalten, diese Gutachten sorgfältig zu prüfen, was bedeutet, dass eine fundierte und gut dokumentierte Expertise entscheidend ist.

Praktische Beispiele und steuerliche Vorteile

In der Praxis gibt es verschiedene Szenarien, in denen eine kürzere Nutzungsdauer gerechtfertigt sein kann. Hierzu zählen beispielsweise Gebäude in Regionen mit hohem Leerstand, bei denen eine dauerhafte Vermietung unwahrscheinlich ist, oder Immobilien, die aufgrund technischer Mängel oder veränderter Nutzungskonzepte (z. B. Umwidmung von Gewerbe- zu Wohnraum) eine kürzere Lebensdauer aufweisen.

Durch die Anerkennung einer kürzeren Nutzungsdauer kann der jährliche Abschreibungsbetrag erhöht werden, was zu einer signifikanten Reduzierung der Steuerlast führt. Dies verbessert die Liquidität des Eigentümers und kann eine sinnvolle Maßnahme zur Steueroptimierung darstellen.

Aktuelle Rechtsprechung im Überblick

In jüngeren Entscheidungen hat der BFH klargestellt, dass die Anforderungen an den Nachweis einer verkürzten Nutzungsdauer streng sind. So wurde in einem Urteil (BFH, Urteil vom 29. Oktober 2019 - IX R 8/18) betont, dass die bloße Behauptung einer kürzeren Nutzungsdauer nicht ausreicht, sondern detaillierte und nachvollziehbare Beweise erforderlich sind. Dies unterstreicht die Bedeutung eines gutachterlich untermauerten Nachweises.

Ein weiteres relevantes Urteil des BFH (Urteil vom 21. Februar 2018 - IX R 25/16) stellt klar, dass auch Umnutzungen und bauliche Veränderungen berücksichtigt werden können, wenn sie die wirtschaftliche Lebensdauer des Gebäudes beeinträchtigen.

Fazit

Die Reduzierung der Nutzungsdauer für Abschreibungen bietet Eigentümern und Investoren eine attraktive Möglichkeit, die steuerlichen Vorteile ihrer Immobilien zu maximieren. Dabei ist jedoch eine sorgfältige und fundierte Dokumentation durch ein qualifiziertes Gutachten entscheidend, um den Anforderungen der Finanzverwaltung gerecht zu werden.

NETTOLOHN-OPTIMIERUNG!

Eine Win-Win-Situation bei der nächsten Gehaltserhöhung

Die klassische Lohnerhöhung hat den Nachteil, dass sich diese nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben für Arbeitnehmer oft um fast die Hälfte reduziert. Die Unternehmer wiederum müssen auf diese Lohnerhöhungen noch den Arbeitgeberanteil zahlen.
Es gibt jedoch seitens des Gesetzgebers Bausteine, die steuer- und sozialversicherungsfrei bzw. pauschalversteuert sind. Vorteil für den Angestellten ist, dass er hierdurch mehr Netto vom Brutto hat. Der Arbeitgeber hat gleichzeitig eine Reduktion von Lohn bzw. Lohnnebenkosten im Verhältnis zu einer üblichen Gehaltserhöhung. Im Folgenden stellen wir Ihnen ausgewählte Optimierungsbausteine vor.

SACHBEZUG

Sachbezüge (nicht in Geld bestehende Einnahmen) bis zu einem monatlichen Betrag von 50,00 EUR, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt, sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Hierfür können untergewissen Voraussetzungen auch Gutscheine und Geldkarten verwendet werden.
Um als Sachbezüge anerkannt zu werden, müssen die Gutscheine und Geldkarten nicht nur ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, sondern zusätzlich auch in der Anzahl der Erwerbbaren Produkte oder in der Anzahl der einzulösenden Läden limitiert sein. Z. B. ein Amazongutschein ist deshalb nicht als Sachbezug möglich, da hierdurch weder Händler noch Waren eingegrenzt werden. Wichtig ist, dass es sich bei den 50,00 EUR um eine Freigrenze handelt. Dies bedeutet, dass **bei Überschreiten der 50,00 EUR** in einem Monat der komplette Betrag (und nicht nur der übersteigende Betrag) **steuer- und sozialversicherungspflichtig** wird. Alle Sachbezüge innerhalb eines Monats sind hierbei zusammenzurechnen.

MITARBEITERGESCHENKE

Ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei sind **Sachzuwendungen** (keine reinen Geldzuwendungen) an Mitarbeiter bis zu drei Mal im Jahr in Höhe von jeweils **maximal 60,00 EUR**, wenn diese aufgrund von **persönlichen Ereignissen** geleistet werden. Als persönliches Ereignis zählt hierbei unter anderem der Geburtstag, die Hochzeit, die Geburt eines Kindes oder ein Jubiläum.
Weihnachten zählt übrigens nicht zu den persönlichen Ereignissen (Es sei denn, Sie haben an Weihnachten Geburtstag bzw. heißen Jesus).
Auch hier gilt (wie schon bei den Sachbezügen): Es handelt sich um eine Freigrenze. Bei Überschreitung des Betrages ist der komplette Betrag steuerpflichtig. Vorteil ist jedoch, dass innerhalb eines Monats der monatliche Sachbezug von 50,00 EUR (s. o.) und die Sachzuwendung für persönliche Ereignisse von 60,00 EUR nebeneinander ausgeschöpft werden können.

KINDERGARTENBEITRÄGE

Auch Zuschüsse des Arbeitgebers für die Kindergartenbeiträge sind unter der Voraussetzung, dass sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt werden, steuer- und sozialversicherungsfrei.
Das Schöne hierbei ist, dass der Kindergartenzuschuss der Höhe nach nicht begrenzt wird, sodass sogar die kompletten Kindergartenkosten vom Arbeitgeber übernommen werden können. Unter Berücksichtigung der von der Stadt Remscheid festgesetzten Höchstbeiträge für die Kindertagespflege von monatlich 407,00 EUR, können somit bis zu 4.884,00 EUR zusätzlich lohn- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Über den tatsächlich zu zahlenden Kindergartenbeitrag hinausgehende Zahlungen sind jedoch steuerpflichtig.

ERHOLUNGSBEIHILFE

Eine weitere Möglichkeit der Nettolohnoptimierung bietet die sogenannte Erholungsbeihilfe. Diese kann je nach Familienstand in unterschiedlichen Höchstbeträgen pro Kalenderjahr ausgezahlt werden.

Jährliche Höchstgrenzen

je Arbeitnehmer	156,00 EUR
für dessen Ehegatten	104,00 EUR
für jedes kindergeldberechtigte Kind	52,00 EUR

Ein Arbeitnehmer mit Ehegatte und 2 kindergeldberichtigten Kindern könnte somit pro Jahr eine Erholungsbeihilfe von bis zu 364,00 EUR netto erhalten. Die Erholungsbeihilfe ist sozialabgabenfrei, der Arbeitgeber hat diese jedoch mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % zu versteuern. Voraussetzung hierbei ist, dass der Arbeitgeber nachweisen kann, dass die Beträge für Erholungszwecken genutzt wurden. Hierfür ist es zumindest laut Verfügung der Oberfinanzdirektion Magdeburg ausreichend, wenn der Arbeitnehmer entweder dem Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung erteilt oder wenn der Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Auszahlung Urlaub nimmt.

ZUSCHUSS ZUR INTERNETNUTZUNG

Ebenfalls interessant für die Entgeltoptimierung ist die „Internetpauschale“. Barzuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung können mit 25 % pauschal versteuert werden, sofern diese einen Betrag von 50,00 EUR im Monat nicht übersteigen und dieser Zuschuss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt wird. Das Gute hierbei ist, dass diese Pauschale nicht an eine berufliche Internetnutzung geknüpft ist, sondern auch den privaten Bedarf mit abdeckt.
Aus Vereinfachungsgründen reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer die Höhe seiner tatsächlichen Internetaufwendungen schriftlich dem Arbeitgeber mitteilt und dieser den Schriftsatz für eventuelle spätere Prüfungen als Nachweis aufbewahrt.

Die ausgewählten Optimierungsmöglichkeiten zeigen auf, dass sich schnell eine größere finanzielle Erleichterung sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber in Hinblick auf anstehende Gehaltsanpassungen ergeben können.

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben bzw. die aufgezeigten Möglichkeiten eventuell selbst nutzen wollen, sprechen Sie uns gerne an.

NEU IM TEAM!

Unsere Kanzlei wächst stetig. Und mit den neuen Kolleginnen und Kollegen gewinnen wir frische Expertise und innovative Ideen hinzu, um Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten. In den folgenden Steckbriefen erfahren Sie mehr über die Menschen hinter den Zahlen. Wir sind überzeugt, dass Sie von der Zusammenarbeit mit unseren neuen Mitarbeitern genauso begeistert sein werden wie wir.

Christine Kopschina

Steuerberaterin

Was wollten Sie als Kind werden?
Steuerberaterin oder Schreinermeisterin :)

Was machen Sie am liebsten in Ihrer Freizeit?
Reisen

Was war Ihr schönstes, wichtigstes oder lustigstes Erlebnis?
Hochzeit, Geburten meiner Söhne, Steuerberaterbestellung

Worüber können Sie lachen?
Über fast alles

Corinna Denks

Steuerfachangestellte

Über welche Dinge können Sie sich aufregen?
Unpünktlichkeit

Wohin würden Sie gerne mal reisen?
Amerika

Haben Sie ein Lieblingstier?
Hund

Für welches Essen würden Sie alles andere stehen lassen?
Nichts Bestimmtes

Nicole Arnold

Team-Assistenz

Gibt es einen großen Traum in Ihrem Leben?
Gesund zu bleiben!

Mein Lebensmotto?
Mit Humor geht alles leichter.

Was war Ihr schönstes, wichtigstes oder lustigstes Erlebnis?
Mit 50+ einen beruflichen Neuanfang gewagt zu haben.

Wohin würden Sie gerne mal reisen?
Bora Bora

René Schürmann

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Für welches Essen würden Sie alles andere stehen lassen?
Pizza & Pasta

Haben Sie eine TV-Lieblingssendung?
Suits

Welches Buch haben Sie zuletzt gelesen?
Sieger erkennt man am Start – Verlierer auch (Dieter Lange)

Welche Musik hören Sie gerne?
Hip-Hop

Tatjana Altuntas

Steuerfachangestellte

Was machen Sie am liebsten in Ihrer Freizeit?
Zeit mit meiner Familie/Freunde verbringen, Kuchen backen, Sport/Fitnessstudio

Was war Ihr schönstes, wichtigstes oder lustigstes Erlebnis?
Meine Hochzeit

Worüber können Sie lachen?
Am meisten über mich selbst.

Über welche Dinge können Sie sich aufregen?
Diskriminierung, Kriege auf der Welt

Jelena Steinberg

Steuerfachangestellte

Haben Sie eine TV-Lieblingssendung?
Rookie, Grey's Anatomy

Welches Buch haben Sie zuletzt gelesen?
Verschiedene Kinderbücher, die ich meinen Kindern abends vorlese.

Welche Musik hören Sie gerne?
Latin, Hip Hop, RnB, Pop, Schlager – sagen wir vielseitig.

Welchen Promi würden Sie gerne mal treffen?
Chris Hemsworth

Kai Fellechner

Steuerassistent

Was wollten Sie als Kind werden?
Arzt

Was machen Sie am liebsten in Ihrer Freizeit?
Fitnessstudio, Freunde treffen

Worüber können Sie lachen?
Über alles

Über welche Dinge können Sie sich aufregen?
Unpünktlichkeit

Svenja Klann

Steuerfachangestellte
Lohnbuchhalterin

Welchen Promi würden Sie gerne mal treffen?
Damals Bruce Willis.
Jetzt keinen bestimmten Promi mehr.

Gibt es einen großen Traum in Ihrem Leben?
Gesundheit für unsere Familie und vor allem unseren Sohn und ein langes glückliches Leben.

Mein Lebensmotto?
Carpe Diem – nutze den Tag.

Was wollten Sie als Kind werden?
Tierpflegerin oder Tierärztin im Zoo

Sandra Hartung

Steuerfachwirtin

Welches Buch haben Sie zuletzt gelesen?
Todsünde (Tess Gerritsen)

Welche Musik hören Sie gerne?
Electro, House, Pop

Gibt es einen großen Traum in Ihrem Leben?
Das StB-Examen zu bestehen

Mein Lebensmotto?
Blicke nach vorn und nicht zurück.

Skurrile Fälle

AUS DEM DEUTSCHEN STEUERRECHT

Können belegte Brötchen die Lohnsteuer reduzieren?

Urteil über belegte und unbelegte Brötchen
Auch bei der Lohnsteuer gibt es Urteile, die die Unzulänglichkeiten des Steuerrechts offenbaren: So haben Richter klären müssen, wann ein Frühstück tatsächlich ein Frühstück ist. In diesem Zusammenhang stellte zum Beispiel der Bundesfinanzhof klar, dass unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk nicht als Frühstück zu werten sind. Hat das Brötchen allerdings einen Aufstrich oder gibt es dazu einen anderen Belag, sieht der Fall schon wieder anders aus (Urteil vom 3. Juli 2019, VI R 36/17).

Diese Beispiele der jüngeren Steuergeschichte zeigen, dass das Steuerrecht und die Urteilsbegründungen der Gerichte manchmal merkwürdig, oft unverständlich oder einfach unfreiwillig komisch sind.

Weitere interessante Steuerfälle finden Sie auf unser Homepage.

Kann ein Toilettentagebuch helfen, Steuern zu sparen?

Steuern sparen mit dem Toilettentagebuch
Im Zentrum dieses Falles stand ein Betriebsprüfer, der die Renovierungskosten des häuslichen Arbeitszimmers sowie der Gästetoilette als Werbungskosten gelten machen wollte. Die Richter mussten nicht nur entscheiden, ob das Arbeitszimmer der Mittelpunkt seiner betrieblichen und beruflichen Betätigung ist, sondern auch, ob die Erhaltungsaufwendungen für eine Toilette beruflich veranlasst waren.

Um die berufliche Nutzung nachzuweisen, hatte der Kläger sogar Buch über die Gänge zum Lokus geführt. Allerdings blieben seine Bemühungen ohne Erfolg. Das Finanzgericht Baden-Württemberg lehnte den Werbungskostenabzug ab. (Urteil vom 21. Januar 2013, 9 K 2096/12).

Ist ein Pay-TV-Abo von der Steuer absetzbar?

Prozessrisiko der besonderen Art (2015)
Steuerpflichtige versuchen bekanntlich gern mal, private Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzuziehen. Dass der Abzug aber wegen unzureichend ausgeprägter Berufsfähigkeiten versagt wird, ist dann doch neu. So erging es einem Profifußballer vor dem FG Münster, als er sein Pay-TV-Abo geltend machen wollte.

Begründung des Steuerpflichtigen: Er bereite sich mit den Fußballübertragungen taktisch auf künftige Gegner vor. Das sei besonders notwendig, da sein Vertrag beim derzeitigen Zweitligaclub demnächst auslaufe. Mit der Klage hatte er – natürlich – keinen Erfolg. Ein Argument der Richter: Das Pay-TV-Abo umfasse auch Spiele der ersten Bundesliga und der Champions League. Da der Steuerpflichtige Zweitligaspieler sei, könne man nicht unbedingt davon ausgehen, dass er demnächst gegen Mannschaften aus diesen Ligen spielen werde. Autsch.

GUT ZU WISSEN!

SONDERREGELUNG DER PRIVATEN NUTZUNG VON ELEKTROFAHRZEUGEN

Bei E-Fahrzeugen, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 angeschafft wurden bzw. werden, ist die private Nutzung nur mit einem Viertel des Bruttolistenpreises anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro (bei Anschaffungen ab dem 1.1.2024 nicht mehr als 70.000 Euro) beträgt.

Die Bemessungsgrundlage bei der Bewertung der Entnahme für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge, die Kohlendioxid ausstoßen und bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist die private Nutzung nur mit der Hälfte des Bruttolistenpreises anzusetzen. Folgendes ist bei Fahrzeugen zu beachten, die

- **nach dem 31.12.2021 und vor dem 1.1.2025** angeschafft werden, dass das Fahrzeug einen Kohlendioxidausstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer beträgt, oder

- **nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2031** angeschafft werden, dass das Fahrzeug einen Kohlendioxidausstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat; die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen Mindestreichweite des Fahrzeugs von 80 Kilometern entfällt.

Bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode gilt Folgendes:
Bei der Bewertung der Entnahme für die private Nutzung betrieblicher E-Fahrzeuge sind die entstandenen Aufwendungen (die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen, z. B. Leasingraten) korrespondierend zu der oben dargestellten 0,25 %- bzw. 0,5 %-Regelung nur mit einem Viertel bzw. nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die für E-Fahrzeuge dargestellten Regelungen sind übrigens entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer anzuwenden.

STEUERBEFREIUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN (PVA)

Seit dem 01.01.2023 werden die Einnahmen und die private Nutzung, also die Entnahmen, aus dem Betrieb von PVA mit einer installierten Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von 30 kW (Peak) auf Einfamilienhäusern und Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (z.B. Gewerbeimmobilien) steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW (Peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit, max. 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigem respektive Mitunternehmerschaft.

Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Im Gegenzug dürfen Verluste aus PVA seit 2023 nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Lieferung und die Installation von PVA nebst Stromspeicher unterliegen seit dem 01.01.2023 einem Steuersatz von 0%. Voraussetzung: Die Installation erfolgt auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der PVA nicht mehr als 30 kW (Peak) beträgt bzw. betragen wird.

Hinweis: Durch die Einführung des Nullsteuersatzes wird seit dem 01.01.2023 in Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen, respektive in der Rubrik „Steuersatz“ 0 % angegeben. Da keine Umsatzsteuer bezahlt wurde, können Unternehmer auch keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Andererseits muss auch niemand mehr auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichten.

Höherer Grundfreibetrag und Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags

Der Grundfreibetrag wird erhöht: Für 2024 wird gegenüber 2023 eine Anhebung um 696 Euro auf 11.604 Euro vorgenommen. Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben.

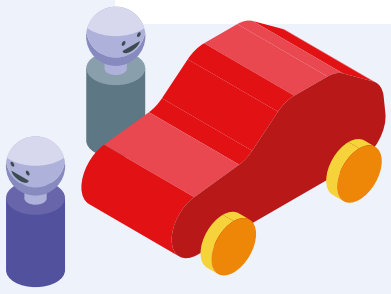

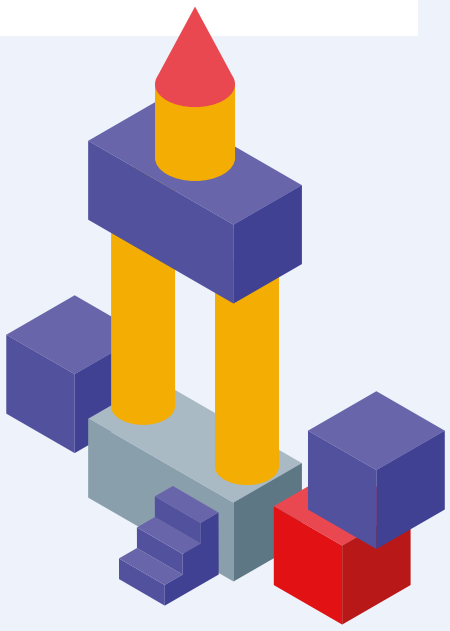

MEHR GELD FÜR KINDER

Die Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) werden für jedes Kind um 360 Euro auf 9.312 Euro erhöht.

HÖHERE EINKOMMENSGRENZEN BEI DER ARBEITNEHMER-SPARZULAGE

Die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage werden verdoppelt, nämlich auf 40.000 Euro für Ledige und auf 80.000 Euro für zusammen veranlagte Verheiratete beziehungsweise Verpartnerte. Dies gilt für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u. a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen).

Verbesserung bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen des Arbeitgebers werden erleichtert: Der Steuerfreibetrag steigt von derzeit 1.440 Euro auf 2.000 Euro.

– Viele Änderungen 2024 –

Die wichtigsten NEUERUNGEN für Steuerzahler

Ob höhere Grund- und Kinderfreibeträge, eine Anhebung der Soli-Freigrenze oder die Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer: In 2024 gibt es etliche Neuregelungen für nahezu alle Steuerzahler. Wir haben die wichtigsten für Sie zusammengefasst.

Soli-Freigrenze

Beim Solidaritätszuschlag wird die Freigrenze ab 2024 auf 18.130 Euro (Splittingtarif 36.260 Euro) angehoben. Liegt die zu zahlende Einkommensteuer unter dieser Freigrenze, fällt kein Soli an (sog. Nullzone).

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Eine der Kernmaßnahmen des Wachstumschancengesetzes ist die Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter. Unternehmen können nun das Doppelte der linearen Abschreibung, maximal jedoch 20 %, geltend machen. Diese Regelung gilt für Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1.04.2024 und dem 31.12.2024 angeschafft werden. Diese Maßnahme soll Investitionen in neue Technologien und Ausrüstungen fördern und somit die Modernisierung der Unternehmensinfrastruktur unterstützen.

ANHEBUNG DER ABZUGSGRENZE FÜR GESCHENKE

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn bisher nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro nicht übersteigen. Dieser Betrag wird auf 50 Euro angehoben und gilt erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach 31.12.2023.

Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)

Diese Nummer wird ab Herbst 2024 vergeben werden. Damit wird jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung jeweils ein einheitliches Merkmal zum Zwecke der Identifizierung in Besteuerungsverfahren erhalten. Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt in Stufen und setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Ergänzt wird die W-IdNr. durch ein 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (Beispiel: DE123456789-00001).

Herausgeber: Kaib, Galldiks und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB
42857 Remscheid · Rosenstr. 21 – 23 · Tel. 0 21 91/97 50-0 · www.stb-kgp.de
40721 Hilden · Im Hülsenfeld 5 · Tel. 0 21 03/49 00-5 · kanzlei@stb-kgp.de
Redaktion: Jürgen Schröder · **Gestaltung:** BRANDICX Kommunikation & Design, Wuppertal
Fotos: Adobe Stock (Titel, S. 2, S. 3, S. 4, S. 10), Freepik (Titel, S. 3, S. 5, S. 6, S. 7, S. 8, S. 9, S. 10, S. 11, Rückseite), Kaib, Galldiks und Partner (S. 3, S. 4, S. 8, S. 9)